

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (Richtlinie Frühe Hilfen)**

Erl. d. MS v. 9. 5. 2018 — 306-51019/9-7 —

— VORIS 21132 —

#### **1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage, Ziel**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von belasteten Familien durch spezifische Angebote im Bereich der Frühen Hilfen. Dafür stellt der Bund nach § 3 KKG und der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ Mittel nach einem bestimmten Verteilerschlüssel den Ländern zur Verfügung. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil der Bundesmittel wird nach Maßgabe dieser Richtlinie weitergeleitet.

Ziel der Förderung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen. Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben für

2.1.1 den Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,

2.1.2 koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung,

2.1.3 Qualifizierungen und Fortbildungen der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner,

2.1.4 Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,

2.1.5 Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch Fachkräfte Früher Hilfen. Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben für

2.2.1 den Einsatz von Fachkräften Früher Hilfen sowie anderer Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, die den „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Hebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH)“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) entsprechen,

2.2.2 Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision,

2.2.3 die Teilnahme an der Netzwerkarbeit,

2.2.4 Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2.3 Gefördert werden Angebote von Freiwilligen im Bereich der Frühen Hilfen. Gefördert werden Sach- und Personalausgaben für

2.3.1 Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,

2.3.2 Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,

2.3.3 Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,

2.3.4 Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,

2.3.5 die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

2.4 Gefördert werden Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme mit Bezug zu den Frühen Hilfen und Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteurinnen, Akteuren und Institutionen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit.

2.5 Gefördert werden zusätzliche Maßnahmen zur Erprobung innovativer Angebote und Implementierung erfolgreicher Modelle mit Bezug zu den Frühen Hilfen.

#### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 3 Abs. 3 KKG). Sie können die Zuwendungen im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an eine Letztempfängerin oder einen Letztempfänger weiterleiten. Letztempfängerinnen und Letztempfänger sind andere öffentliche, freie oder private Träger oder freiberuflich tätige Einzelpersonen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungsvoraussetzung ist das Vorliegen eines Konzepts mit Angaben zu dem bisherigen Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen und dem jeweiligen Entwicklungsinteresse, den beabsichtigten Förderschwerpunkten, Netzwerkpartnern und den zeitlichen Abläufen der geplanten Maßnahmen. Die Maßnahmen sind an bundeseinheitlichen Qualitätskriterien auszurichten, die in den Leistungsleitlinien der Bundesstiftung

Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen ([www.fruehehilfen.de/bundesstiftung-fruehe-hilfen](http://www.fruehehilfen.de/bundesstiftung-fruehe-hilfen)) festgeschrieben sind.

4.2 Die in Nummer 2 fallenden Maßnahmen sind ausschließlich solche, die nicht schon am 1. 1. 2012 bestanden haben, und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelantrag ausgebaut wurden und werden.

4.3 Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen nach Nummer 2.1 werden gefördert, wenn

- sie den Vorgaben des § 3 Abs. 2 KKG entsprechen;
- der örtliche Träger der Jugendhilfe bei ihnen eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält;
- Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk, auch zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien, eingehalten werden. Qualitätsstandards sollen schriftlich vereinbart werden;
- regelmäßige Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt werden und
- sie regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festlegen und die Zielerreichung überprüfen.

4.4 Der Einsatz von in Nummer 2.2 genannten Fachkräften wird gefördert, wenn diese in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert sind und

- a) über eine Qualifizierung entsprechend der vom NFZH herausgegebenen „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH)“ verfügen oder
- b) berechtigt sind, die Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebamme“, „Fachkraft Frühe Hilfen – Familienentbindungspfleger“, „Fachkraft Frühe Hilfen – Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen – Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen.

4.5 Freiwilligenarbeit im Kontext Früher Hilfen nach Nummer 2.3 wird gefördert, wenn sie nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen,

- in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden ist,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhält und
- als Schnittstelle zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen dient.

4.6 Maßnahmen im Bereich der Frühen Hilfen nach den Nummern 2.4 und 2.5 können gefördert werden, wenn die nach den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt wurden. Diese Maßnahmen und das Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind der Bewilligungsbehörde gesondert darzulegen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der auf die Zuwendungsempfänger innerhalb Niedersachsens zu verteilenden Mittel ergibt sich aus einer Grundpauschale in Höhe von 20 000 EUR je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie einem spezifischen Verteilerschlüssel, der die Anzahl der unter Dreijährigen im SGB II-Bezug und die Anzahl der unter Dreijährigen insgesamt zugrunde legt.

Die Daten zur Ermittlung des Verteilerschlüssels werden von der Bewilligungsbehörde bei der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit sowie bei der Landesstatistikbehörde abgefragt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erstempfänger gewährleisten, dass die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen für die wissenschaftliche Begleitung bereitgestellt werden. Die konkreten Erhebungsge-

genstände und Verfahren der Datenerhebung werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Steuerungsgruppe der Bundesstiftung Frühe Hilfen festgelegt.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt – Fachbereich I, Schiffgraben 30–32, 30175 Hannover.

7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Sofern Zuwendungsmittel an Dritte weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfängerinnen und Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.5 Die Erstempfänger übersenden der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel zahlenmäßig aufgeschlüsselt nach den einzelnen Förderbereichen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:

An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Niedersachsens  
den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss